

§ 1 4.GemGIG (Brandenburg)

Viertes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das in der Anlage zu diesem Gesetz näher bezeichnete Gebiet "Gemarkung Zehrendorf" wird eine Gemeinde mit besonderem Status und erhält den Namen "Waldstadt". Zur Herstellung ihrer funktionsfähigen Selbstverwaltung und mit dem Ziel der Bildung einer einheitlichen Gemeinde im Amt Zossen, Landkreis Teltow-Fläming, unterliegt sie bis zum Tag der nächsten

Kommunalwahl den besonderen Regelungen dieses Gesetzes. Im übrigen finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften auch auf die Gemeinde Waldstadt Anwendung.

(2) Die Gemeinde Waldstadt nimmt ihre Selbstverwaltungsaufgaben durch Beauftragte wahr. Die Beauftragten können mit der Vorbereitung und

Durchführung ihrer Beschlüsse das Amt Zossen beauftragen.

(3) Die für dieses Gebiet zu erledigenden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten werden vom Amt Zossen und dem

Landkreis Teltow-Fläming wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde Waldstadt gehört zum Landkreis Teltow-Fläming.

(5) Die Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 1 4.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/4.GemGIG/1>